

64. Setzt die Ausnahmebestimmung des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 einen selbständigen Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware oder Arbeit voraus?

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. März 1891 i. S. A. Sch. (Bekl.) w. Handlung F. St. (Kl.) Rep. VI. 1/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat im Jahre 1884 der Beklagten, welche damals als Sängerin auf dem Walhallatheater zu Berlin auftrat, verschiedene Arbeiten und Kleidungsstücke geliefert, die Klage auf Bezahlung derselben aber erst im Jahre 1889 erhoben. Die Beklagte wendete Verjährung ein. Das Landgericht legte mit Bezug hierauf der Klägerin einen richterlichen Eid dahin auf, daß die Beklagte bei ihr vier speziell bezeichnete Kleidungsstücke als Theaterkostüme bestellt habe, und verurteilte für den Fall der Eidesleistung die Beklagte zur Bezahlung dieser vier Kleidungsstücke. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Dagegen hat das Reichsgericht der Revision derselben stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Von der Revision wird in erster Reihe eine unrichtige Beurteilung des Verjährungseinwandes gerügt, und diese Rüge ist für begründet zu erachten.

Der Vorderrichter führt in betreff der Verjährung Folgendes aus: Da die Beklagte zur Zeit des Empfanges der hier in Rede stehenden Kostüme ihren Erwerb in dem Auftreten als Sängerin im Walhallatheater gefunden habe, so sei die von ihr ausgeübte Thätigkeit als ein Gewerbebetrieb im Sinne des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen aufzufassen. Denn ein Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware liege schon dann vor, wenn dieser fortdauernd eine in die Öffentlichkeit hervortretende bestimmte Thätigkeit ausübe, durch deren Entgelt er sich ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt erwerbe, ohne daß es hierbei darauf ankomme, ob die gegen Entgelt mit einer gewissen Gleichmäßigkeit ausgeübte Erwerbsthätigkeit künstlerischer Art sei, und

ob die Erwerbsthätigkeit selbständig ausgeübt werde oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich mache. Die Art der in der Eidesnorm des ersten Urtheiles näher bezeichneten Toiletten deute nun aber mit der größten Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß dieselben der Beklagten „mit Bezug auf ihren Gewerbebetrieb“ als Schauspielerin und zur Benutzung in Ausübung dieser künstlerischen Thätigkeit geliefert worden seien, und danach sei die Verstattung der Klägerin zum Eide über die Bestellung jener Toiletten als Theaterkostüme gerechtfertigt.

Inwiefern diese Ausführung deshalb zu beanstanden sein möchte, weil sie in der Ausübung einer künstlerischen Thätigkeit einen Gewerbebetrieb erblickt, und weil sie andererseits eine Bestellung von Kleidern zum Zwecke der Benutzung in Ausübung des Gewerbebetriebes als eine mit Bezug auf den Gewerbebetrieb erfolgte Bestellung ansieht, kann unerörtert bleiben. Dann rechtsirrtümlich muß es jedenfalls erscheinen, daß das Berufungsgericht bei der Anwendung des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des angeführten Gesetzes die Frage für unerheblich erklärt, ob die Beklagte ihre Erwerbsthätigkeit selbständig ausgeübt hat oder nicht.

Allerdings gebraucht das Allgem. Landrecht an vereinzelt Stellen die Worte „Gewerbe“, „ein Gewerbe betreiben“, „ein Gewerbe treiben“ in dem Sinne, daß damit jede auf die Dauer berechnete Erwerbsthätigkeit, mag sie dem Publikum gegenüber selbständig oder auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses zu einem Arbeitgeber ausgeübt werden, bezeichnet wird. So ist es nach der Rechtsprechung zu verstehen, wenn in den §§. 115. 120. 122 A.L.R. I. 6 von dem „Betreiben“ oder „Betriebe des Gewerbes“ die Rede ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 373,

und wenn in dem §. 212a A.L.R. II. 2 eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt darin gefunden wird, daß der großjährige Sohn „ein eigenes Gewerbe treibt“.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 22 S. 378, Bd. 29 S. 148, Bd. 57 S. 186, wo der Gegensatz zu §. 218 A.L.R. II. 2 betont ist; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 3 S. 355, Bd. 4 S. 388, Bd. 7 S. 29, Bd. 11 S. 58, wo auf die abweichende Bedeutung des Gewerbebetriebes in Art. 4 H.G.V. und in den §§. 11 flg. Gew.D. hingewiesen wird, Bd. 12 S. 270.

Eine engere Bedeutung wird dagegen jenen Worten in denjenigen Gesetzesvorschriften beigelegt, welche sich mit den Verhältnissen der Gewerbetreibenden speziell beschäftigen und die Bedingungen des Gewerbebetriebes regeln. Wo diese Vorschriften den Gewerbetreibenden oder den Betrieb eines Gewerbes erwähnen, setzen sie einen nach außen hin selbständigen Gewerbebetrieb, also einen Betrieb auf eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit voraus. Dies gilt ebensowohl von den §§. 179—181 A.L.R. II. 8 wie von den späteren preussischen Gewerbegesetzen bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41), welche unter einem Gewerbetreibenden nur denjenigen versteht, der ein Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt (§. 16). Ebenso wird auch von der Reichsgewerbeordnung der Begriff eines „Gewerbetreibenden“ im Sinne eines selbständigen Gewerbetreibenden aufgefaßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 418, Bd. 6 S. 126, Bd. 9 S. 351.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichtes muß nun angenommen werden, daß der §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des Verjährungsgesetzes, wenn er von der kurzen Verjährung solche Forderungen ausnimmt, welche in bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware oder Arbeit entstanden sind, dem Worte „Gewerbebetrieb“ nur die ebenbezeichnete engere Bedeutung beigelegt haben kann. Es folgt dies nicht bloß daraus, daß der Abs. 2 sich als eine Ausnahmebestimmung darstellt, und nicht bloß aus dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, indem dieser die Thätigkeit von Personen, welche ohne eigene Selbständigkeit dem Publikum gegenüber ihren Erwerb im Dienste eines Arbeitgebers suchen, nicht als Gewerbebetrieb zu bezeichnen pflegt, sondern namentlich auch aus dem erkennbaren Zwecke und Grunde des Abs. 2 a. a. D. Das Gesetz vom 31. März 1838 will nach seinen Einleitungsworten bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtet zu werden pflegen, die aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen entstehende Unsicherheit beseitigen und bestimmt deshalb zunächst in §. 1 für Forderungen, die regelmäßig sofort nach dem Abschlusse des betreffenden Geschäftes oder am Ende des Jahres, in welchem sie entstanden sind, berichtet werden, eine zweijährige Verjährungsfrist. Als solche Forderungen sieht es aber die in Ziff. 1 Abs. 2 ausgenommenen nicht an, weil die

dort aufgeführten Gewerbetreibenden untereinander eines längeren Kredites bedürfen und daher eine kürzere Verjährungsfrist auf den Verkehr nachteilig einwirken würde.

Vgl. Löwenberg, Beiträge zur Kenntnis der Motive der preuß. Gesetzgebung Bd. 1 S. 97.

Daß dieses Motiv der Ausnahmegestimmung nur bei einem selbständigen Gewerbebetriebe des Empfängers der Ware oder Arbeit zutrifft, liegt auf der Hand. Warum eine Person, welche für ihre Thätigkeit von einem Arbeitgeber bezahlt wird, ohne mit dem Publikum in direkten geschäftlichen Verkehr zu treten, eines längeren Kredites bedürfen und von der zweijährigen Verjährung ausgeschlossen sein sollte, falls die Forderung auf ihre Erwerbsthätigkeit Bezug hat, ist nicht ersichtlich. In der preussischen Rechtsprechung ist denn auch, soweit bekannt, die Ausnahmegestimmung des Abs. 2 a. a. D. immer nur in solchen Fällen zur Anwendung gebracht worden, wo der Empfänger der Ware oder Arbeit die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden gehabt hatte und die Lieferung mit Bezug auf den selbständigen Gewerbebetrieb erfolgt war.

Vgl. auch Mehbein, Entsch. Bd. 1 S. 1017; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 170 Ziff. 1 und Anm. 7; Förster-Eccius, Bd. 1 S. 317, sowie Motive zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. 1 S. 301.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der Abs. 2 a. a. D. bei dem Empfänger der Ware oder Arbeit einen selbständigen Gewerbebetrieb voraussetzt, so läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten. Denn nach den Feststellungen desselben war die Beklagte zur Zeit der fraglichen Lieferungen nicht etwa Schauspielunternehmerin und ebensowenig selbständige Veranstalterin von Musikaufführungen, Schaustellungen oder dgl. (vgl. §§. 32 flg. Gew.D.); sie trat vielmehr als Sängerin im Walhallatheater gegen Entgelt auf und soll, wie von der Klägerin behauptet und vom Vorderrichter bis zur Auserlegung eines richterlichen Eides für erwiesen angesehen ist, die in der Eidesnorm aufgeführten Kostüme bestellt haben, um sie bei dem Mitwirken als Sängerin in einzelnen auf dem Walhallatheater aufzuführenden Opern zu benutzen. Durch diese Mitwirkung in den von dem Unternehmer des Walhallatheaters veranstalteten Aufführungen und die hierfür seitens des Unternehmers gewährte Vergütung mag die Be-

klagte ihren Lebensunterhalt erworben haben; dies genügt aber nach dem eben Gesagten nicht, um ihre Thätigkeit als einen „Gewerbebetrieb“ im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1838 zu charakterisieren, da diese Thätigkeit lediglich im Dienste des Theaterunternehmers ausgeübt worden, zu dem Publikum aber in direkte rechtliche Beziehungen nicht getreten ist und deshalb als der selbständige Betrieb eines Gewerbes nicht gelten kann.

Mit Unrecht beruft sich der erste Richter für seine entgegengesetzte Ansicht auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 86 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes. Wenn dort ausgesprochen ist, daß das vom Unternehmer eines ständigen Theaters beschäftigte Bühnenpersonal nicht unter die gewerblichen Arbeiter oder Gewerbsgehilfen des Unternehmers, mithin nicht zu den Personen zu rechnen sei, welche im Sinne des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes im Gewerbe des Unternehmers beschäftigt sind, so hat doch jenem Urteile, wie seine Begründung deutlich ergibt, die Annahme fern gelegen, daß die Beschäftigung des Theaterpersonales als ein selbständiger Gewerbebetrieb anzusehen sei. Vielmehr beruht die damalige Entscheidung auf der Anschauung, es könne die von dem Bühnenpersonale entwickelte Thätigkeit überhaupt nicht für eine gewerbliche, wie solche das Krankenversicherungsgesetz voraussetzt, sondern nur für eine künstlerische erachtet werden. Wäre von dieser Anschauung auch bei der Auslegung des Gesetzes vom 31. März 1838 auszugehen, so würde schon daraus ohne weiteres folgen, daß die Ausnahmebestimmung des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 auf Forderungen, welche in bezug auf die Bühnenthätigkeit eines Schauspielers oder Sängers entstanden sind, keine Anwendung finden kann.“ . . .